

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Bestattungseinrichtungen der Stadt Stadtsteinach  
sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 20. März 2023**

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Stadtsteinach folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt Stadtsteinach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Sonstige Gebühren (§ 5)
  - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 23 der Friedhofssatzung, bei Wahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit nach § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.
- (2) Die Sonstigen Gebühren (§ 5) und die Verwaltungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und pro Jahr der Ruhezeit für

a) ein Einzelgrab	€ 34,50
b) ein Doppelgrab	€ 69,--
c) ein Kindergrab	€ 22,--
d) eine Gruft einfach	€ 54,--
e) eine Gruft zweifach	€ 103,--
f) eine Gruft dreifach	€ 151,--
g) ein Urnenerdgrab	€ 73,--
h) eine Urnennische	€ 70,--
i) ein Urnengrabplatz in der Urnensammelgruft	€ 18,--
j) ein Urnenwiesengrab	€ 36,--

Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern), sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für 20 Jahre erworben werden.
- (3) Erstreckt sich die Ruhezeit (§ 23 Friedhofs- und Bestattungssatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein verlängertes Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende die, für die verbliebenen Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet. Eine Erstattung innerhalb der Ruhezeit ist nicht möglich.

**§ 5**  
**Sonstige Gebühren**

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Benutzung des Leichenhauses je Tag  | € 120,-- |
| (2) Reinigung des Leichenhauses, wenn dies nicht ordnungsgemäß durch die Angehörigen bzw. das beauftragte Bestattungsunternehmen erfolgt.   | € 45,--  |
| (3) Gebühr für den Verwaltungsaufwand anlässlich einer Bestattung   | € 150,-- |
| (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von 45,00 € angesetzt. Maschinenstunden werden nach dem tatsächlich nachgewiesenen Aufwand verrechnet. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. |          |

**§ 6**  
**Verwaltungsgebühren**

- |   |                      |
|---|----------------------|
| (1) Ausstellung eines Bescheides über oder Umschreibung/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts   | € 25,--              |
| (2) Schriftliche Auskünfte  | € 25,--              |
| (3) Gestattung von Ausnahmen  | € 25,-- bis € 200,-- |
| (4) Zulassung eines Gewerbetreibenden je Jahr   | € 250,--             |
| (5) Einmalige Zulassung eines Gewerbetreibenden   | € 60,--              |
| (6) Erlaubnis einer Ausgrabung oder Umbettung   | € 100,--             |
| (7) Zustimmung der Gemeinde zur Verlängerung der Bestattungszeit  | € 25,--              |
| (8) Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen   | € 25,--              |
| (9) Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhezeit entfernen zu dürfen – je Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit | € 25,--              |

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stadtsteinach vom 14. Dezember 2009, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 51 vom 23. Dezember 2009 und die Sechste Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Stadt Stadtsteinach vom 14. Dezember 2009, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 51 vom 23. Dezember 2009 außer Kraft

Stadtsteinach, den 20. März 2023

**Stadt Stadtsteinach**

Roland Wolfrum  
Erster Bürgermeister